

SVP Obwalden, Postfach 1512, 6060 Sarnen

Sicherheits- und Justizdepartement  
Kanton Obwalden  
Postfach 1561  
6061 Sarnen

30. April 2014

## **Vernehmlassung zur Evaluation der kantonalen Justizreform**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gasser Pfulg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne nehmen wir zur kantonalen Justizreform, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, sowie zu den beiden vom Kantonsrat überwiesenen Postulaten Stellung. Der SVP Obwalden ist es ein grosses Anliegen, dass die Justiz in Obwalden wieder ihren Namen verdient und die Lehren aus der Vergangenheit gezogen werden.

### **8. Gesetzliche Anpassungen**

#### **8.1.4 Schaffung eines automatischen Informationsflusses zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Einwohnerregisterbehörden**

*„ Wo notwendig, hat das Bundesrecht einen automatischen Informationsaustausch vorgesehen (vgl. auch Parlamentarische Initiative Joder [11.449], wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gesetzlich dazu verpflichtet werden sollen, dem Betreibungsamt die Anordnung von Erwachsenen-Schutzmassnahmen zu melden“.*

Diesen Vorschlag stellen wir zur Diskussion. Diese Meldepflicht beim Betreibungsamt anzuknüpfen ist in unseren Augen eine artfremde Aufgabe für das Betreibungsamt. Das bedeutet fürs Betreibungsamt einen wesentlich Mehraufwand in einer Materie, die im Endeffekt nicht zu den wesentlichen Aufgaben des Betreibungsamtes gehört. Hier muss eine bessere Lösung gefunden werden.

### **A) Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform**

#### **4. Gesetz über die Gerichtorganisation vom 22. September 1996**

##### ***Art. 56 Bst. a Mediation***

Die SVP vertritt die Ansicht, dass Kann-Formulierungen in einem Gesetz wenn immer möglich vermieden werden müssen. Wenn ein Bedarf besteht, die Mediation zu regeln, dann ist

dementsprechend ein klarer Auftrag zu erteilen: „Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen.....“

*Art. 57 c.*

Bei dieser neuen Formulierung verfügt die Jugendanwaltschaft offenbar über „eigene“ Sozialarbeiter(innen). Das erweckt den Anschein, dass hier neue Stellen geschaffen werden, was wir strikte ablehnen.

Die Jugendanwaltschaft soll für diesen Zweck wie bisher mit dem Gemeinde-Sozialdienst zusammenarbeiten.

#### 6. Polizeigesetz vom 11. März 2010

*Art. 23 bis 23g (neu)*

Die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die präventive polizeiliche Fahndung und für die verdeckte Ermittlung wird von uns explizit begrüsst.

#### 1. Organisationsverordnung vom 7. September 1989

*Art. 19 Abs. 1*

Hier ist ein Wort zu viel enthalten: (...) in den Ausstand zu treten, wenn ein in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung ein Ausstandsgrund vorliegt.

#### 4. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989

Wie im Bericht des RR auf S. 39 festgehalten, bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung betreffend der Kostenbeteiligung bei ambulanten Schutzmassnahmen.

Art. 17 Abs. 3 ist deshalb wie folgt zu formulieren: **Die Kostenbeteiligung an ambulanten Schutzmassnahmen beträgt 20 Prozent.**

### **B) Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)**

#### 1. Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004

Die Verschiebung der Aufsichtsbehörde auf die Leitung des zuständigen Amtes ist fragwürdig und sollte auf Stufe Department bleiben. Dafür ist auf das Zivilstandsinspektorat zu verzichten.

### **C) Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)**

#### 2. Gesetz über den Kantonrat vom 21. April 2005

*Art. 25 a Unvereinbarkeit*

Wir begrüssen diese Formulierung der „Unvereinbarkeit“ ausdrücklich. Diese entspricht klar unserer Forderung der am 13. März 2013 eingereichten Motion. Damit wird eine klare Trennung von Justiz und Aufsicht geschaffen.

#### Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996

*Art. 1a, Abs. 3*

Dass die Rechtspflegekommission die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Gerichtsbehörden überprüft ist nötig und auch richtig. Einer Wahlempfehlung durch die Rechtspflegekommission bedarf es aber nicht, das Wahlvolk ist mündig genug, sich selber eine Meinung zu bilden. Sollte man dennoch an der Wahlempfehlung festhalten, darf diese nur dann einmalig abge-

geben werden, wenn in der Kommission auch Einigkeit herrscht. Aus diesem Grund schlagen wir vor, auf Art. 1a, Abs. 3 zu verzichten oder allerhöchstens folgende Formulierung für den Absatz 3 vorzusehen: **Die Rechtspflegekommission gibt nur bei Einstimmigkeit eine Wahlempfehlung ab, die einmalig....**

Im Art. 2 Staatsanwalt ist klarer zu formulieren, für welche Funktionen das Anwaltspatent erforderlich ist. Die Formulierung in der Vernehmlassung erachten wir als nicht ganz klar.

#### **D) Gesetz über die Gerichtsorganisation**

Eine personelle Trennung in der Gerichtsorganisation ist ein Anliegen, welches die SVP Obwalden klar unterstützt. Auf keinen Fall wollen wir aber Tür und Tor öffnen, um einen grossen Gerichtsapparat aufzubauen.

Wir haben uns mit den drei Vorschlägen intensiv auseinandergesetzt und tendiert am ehesten zu Variante 2b, weil damit die Gerichtsorganisation effizienter gestaltet werden kann und personelle Trennung der Gerichtspräsidien gegen ist. Die Lösung mit mehreren Präsidien und der Wahl eines Geschäftsleiters erachten wir als sinnvoll.

Die Organisation und die Anzahl der Gerichtspräsidien sind aber klar einzugrenzen. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Formulierungen:

Art. 1a

Das Obergericht besteht aus zwei Präsidien und achtzehn Mitgliedern.

Art. 3: Das Kantonsgericht besteht aus maximal drei Präsidien und neun Mitgliedern.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und erwarten, dass Sie unsere Anliegen prüfen und in die Vorlage aufnehmen.

Freundliche Grüsse

Albert Sigrist  
Parteipräsident

Daniel Wyler  
Fraktionspräsident